

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Integration und Teilhabe
(Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – Int-
TeilhG) der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drucksache 20/4194**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

als Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen (LaNeMo SH) bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf zur Integration und Teilhabe (Int-TeilhG) der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/4194 Stellung nehmen zu können.

1. Einleitung

LaNeMo SH begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzesentwurf **Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess** und nicht ausschließlich als individuelle Anpassungsleistung von Menschen mit Migrationsgeschichte beschreibt. Damit werden auch staatliche Institutionen und die gesamte Gesellschaft in die Verantwortung genommen. Positiv hervorzuheben ist außerdem die **stärkere Berücksichtigung von Gesundheit, psychosozialer Versorgung und Pflege**.

Gleichzeitig sieht LaNeMo SH erheblichen Nachbesserungsbedarf. Der Entwurf bleibt an vielen Stellen **unverbindlich**, formuliert eher Appelle als belastbare Regelungen und enthält **keinerlei Finanzierungszusagen**. Kritisch bewerten wir insbesondere das Ungleichgewicht zwischen Pflichten und Rechten: Während von Menschen mit Migrationsgeschichte Integrationsbereitschaft und Eigenleistungen erwartet werden, bleibt die **Verantwortung des Staates** häufig auf das „Hinwirken“ begrenzt. Auch kommt der **Aspekt der Teilhabe – bzw. aus unserer Sicht Partizipation** – im Gesetz viel zu kurz.

Kiel, 12. Juni 2026

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-10
Fax 0431 5602-78

vorstand@paritaet-sh.org

**Paritätischer Wohlfahrtsverband
Schleswig-Holstein e. V.**
Projekt LaNeMo SH

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0
Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank
IBAN:
DE61 2109 0007 0090 0040 19
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:
Kiel
Registernummer:
VR 1882 KI

Steuernummer:
20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

Letztlich muss das Gesetz aus Sicht von LaNeMo SH stärker als klares **Bekenntnis zu einer vielfältigen, demokratischen und weltoffenen Einwanderungsgesellschaft in Schleswig-Holstein** ausgestaltet werden. Es sollte Integration und Teilhabe nicht nur als Ziele benennen, sondern hierfür **verbindliche Strukturen, überprüfbare Ziele und eine nachhaltige Finanzierung** schaffen. Wir verweisen hier explizit auch auf die Stellungnahmen des Paritätischen SH und der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V..

2. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs

2.1 Positiv hervorzuhebende Aspekte

LaNeMo SH begrüßt insbesondere:

- die Beschreibung von Integration als gesamtgesellschaftlichen und wechselseitigen Prozess,
- die Aufnahme von Themen wie Gesundheit, psychosoziale Versorgung und Pflege,
- die Anerkennung von Migration als Teil gesellschaftlicher Realität,
- die Benennung von Teilhabe als politischem Ziel,
- die Berücksichtigung von Vertretungen von Migrant*innenorganisationen im Integrationsbeirat.

Diese Ansätze können eine wichtige Grundlage für eine moderne Integrations- und Teilhabepolitik bilden, sofern sie verbindlich ausgestaltet und mit ausreichenden Ressourcen hinterlegt werden.

2.2 Zentrale Kritikpunkte

Unverbindlichkeit der Regelungen

Der Entwurf ist wiederholt durch vage Formulierungen geprägt, etwa „wirkt darauf hin“, „soll gefördert werden“ oder „setzt Bemühungen fort“. Diese auf Absichtserklärungen begrenzte Sprache führt in der Praxis dazu, dass keine klare Rechenschaftspflicht, oder gar ein tragfähiger gesetzlicher Rahmen entsteht.

Fehlende Finanzierungsgarantien

Integration und Teilhabe benötigen verlässliche Strukturen statt kurzfristigen Projektförderungen. Der Gesetzentwurf muss Mindeststandards und Finanzierungsgrundlagen für eine kommunale Integrations- und Teilhabeinfrastruktur enthalten.

Ungleichgewicht von „Fördern und Fordern“

Besonders kritisch ist die Asymmetrie zwischen Erwartungen an Menschen mit Migrationsgeschichte und der Verantwortung des Staates. Integration und Teilhabe sind Daueraufgaben staatlicher Institutionen und erfordern den aktiven Abbau struktureller Barrieren. Das Gesetz sollte staatliche Verpflichtungen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit ebenso deutlich benennen wie Erwartungen an Zugewanderte.

Unklare Begriffe

Der Begriff der „migrationssensiblen Öffnung“ wird im Entwurf mehrfach ohne klare Definition verwendet. Daher bleibt dieser Kernbegriff beliebig. Aus Sicht von LaNeMo SH sollte präzisiert werden, welche Maßnahmen darunter fallen, etwa Diversitätsstrategien, diskriminierungskritische Organisationsentwicklung, anonymisierte Bewerbungsverfahren, verpflichtende Antidiskriminierungsschulungen, Beschwerde-Monitoring und kultursensible Angebote in Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen.

3. Konkrete Kommentierung nach Paragraphen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Forderung zur Aufnahme einer Präambel

LaNeMo SH regt an, die Symbolkraft des Gesetzes stärker zu nutzen, indem eine Präambel vorangestellt wird. Diese sollte Schleswig-Holstein ausdrücklich als vielfältiges, demokratisches und weltoffenes Einwanderungsland beschreiben und ein klares Bekenntnis zu gleichberechtigter Partizipation und Antidiskriminierung enthalten.

Als Vorbild könnte das Teilhabe- und Integrationsgesetz in Nordrhein-Westfalen (TIntG NRW) dienen: <https://recht.nrw.de/lrgv/gesetz/01012026-teilhabe-und-integrationsgesetz-tintg/>

§ 1 Zweck

LaNeMo SH plädiert dafür, dass Träger der öffentlichen Verwaltung die Umsetzung von Integration als gesamtgesellschaftlichem Prozess nicht lediglich „unterstützen“ oder Maßnahmen anvisieren, die Integration und Teilhabe „befördern“. Vielmehr müssen sie einen verbindlichen Rahmen schaffen und Verantwortung übernehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- eine gesetzlich festgeschriebene Mindestfinanzierung einer kommunalen Integrationsinfrastruktur,
- ein flächendeckendes kommunales Integrations- und Teilhabemanagement,
- verbindliche Zuständigkeiten,
- überprüfbare Ziele,
- regelmäßiges Monitoring und transparente Berichterstattung.

§2 Begriffsbestimmung

Wir plädieren für eine Aufnahme der Definition, wie sie im „Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin“ (PartMigG) aufgenommen worden ist (§3(1)): „Als Personen mit Migrationsgeschichte gelten Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.“

Abschnitt 2: Integrationsziele

§ 3 Grundsatz

Integrationsverständnis konsequent verankern, bzw. erweitern

Positiv ist, dass die im Entwurf formulierten Grundsätze Integration als gesamtgesellschaftlichen und wechselseitigen Prozess verstehen (s.o.). Kritisch betrachten wir, dass dieses Verständnis im Verlauf des Gesetzes nicht konsequent beibehalten und insbesondere mit gesellschaftlicher Teilhabe zusammengedacht wird. Im Gegenteil erscheint Integration, in den Umsetzungs-Paragrafen des Gesetzes, weitestgehend als **auf die Phase des Ankommens reduziert**.

LaNeMo SH betont: Integration bedeutet nicht nur Zugang zu Sprache, Arbeit und Bildung, sondern auch **politische Mitbestimmung, soziale und kulturelle Teilhabe, Selbstorganisation und die aktive Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse**. Menschen mit Migrationsgeschichte sollten nicht primär als Zielgruppe staatlicher Akteure betrachtet werden, sondern als aktive Mitgestalter*innen gesellschaftlicher Entwicklung. Diese Aspekte des **Partizipierens** und des **Mitgestaltens** sollten – angelehnt an das TIntGin NRW – im Gesetzentwurf viel stärker berücksichtigt werden. LaNeMo SH fordert daher eine konsequente, strukturelle Verankerung und Weiterentwicklung eines umfassenden Integrationsverständnisses in den Konkretisierungen des Gesetzes:

- staatlich geförderte und gesetzlich verankerte Rahmenbedingungen und Strukturen für Integration und ihre Evaluierung durch einen **unabhängigen Expert*innenrat**, dem Menschen mit Migrationsgeschichte angehören;
- gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Migrationsgeschichte zu allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere zu: Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur, politischer Mitbestimmung, sozialem Engagement, öffentlicher Verwaltung, zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation.

Langfristige Teilhabestrukturen schaffen

Dies gelingt jedoch nur, wenn langfristige Teilhabestrukturen geschaffen werden: Integration darf nicht von kurzfristigen Projektförderungen abhängig sein.

Daher fordert LaNeMo SH:

- verlässliche Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Migrationsgeschichte,
- diversitätssensible Öffnungsprozesse in Verwaltung, Bildung, Gesundheit und Arbeitsmarkt,
- dauerhafte kommunale Strukturen mit einer gesicherten Finanzierung und verbindlichen Qualitätsstandards.

Migrant*innenorganisationen als Partnerinnen verankern

Migrant*innenorganisationen leisten seit Jahren einen **unverzichtbaren Beitrag zu Integration, gesellschaftlichem Zusammenhalt und demokratischer Teilhabe**. Sie schaffen Vertrauen, begleiten Menschen beim Ankommen, fördern Selbstorganisation, stärken ehrenamtliches Engagement und fungieren als wichtige Brücken zwischen Institutionen und Communities.

Vor diesem Hintergrund müssen **Migrant*innenorganisationen im Gesetz ausdrücklich als gesellschaftspolitische Partner*innen anerkannt und strukturell eingebunden werden**. Sie dürfen nicht nur als Träger einzelner Projekte betrachtet, sondern müssen als **gleichberechtigte Akteur*innen in der Integrations- und Teilhabepolitik** verankert werden.

Eine echte Beteiligung setzt voraus, dass Migrant*innenorganisationen frühzeitig in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und Mitgestaltungsmöglichkeiten auf Landes- und kommunaler Ebene erhalten.

Eigenständiges Förderprogramm für Migrant*innenorganisationen

Migrant*innenorganisationen benötigen verlässliche finanzielle und strukturelle Unterstützung zur nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben. Die bisherige projektbezogene Förderung führt häufig zu Unsicherheit und verhindert den langfristigen Aufbau von Expertise und Strukturen.

Das Gesetz sollte daher die Grundlage für ein eigenständiges Förderprogramm für Migrant*innenorganisationen nach dem Vorbild des TeilIntG NRW schaffen. Ziel eines solchen Programms sollte sein:

- die Professionalisierung und institutionelle Stärkung von Migrant*innenorganisationen,
- der Ausbau hauptamtlicher Strukturen,
- die Förderung von Vernetzung und Qualifizierung,
- die langfristige Sicherung von Teilhabe- und Beratungsangeboten.

Diversitätssensible Öffnung statt unbestimmter Formel

Der Begriff „migrationssensible Öffnung“ sollte präzisiert oder durch den umfassenderen Begriff der diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen Öffnung ergänzt werden. Dabei sollte gesetzlich festgeschrieben werden, was eine solche Öffnung umfasst, etwa:

- Diversitätsstrategien in Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen,
- anonymisierte oder diskriminierungssensible Bewerbungsverfahren,
- verpflichtende Fortbildungen zu Antidiskriminierung und Rassismuskritik,
- barrierearme und mehrsprachige Zugänge,
- kultursensible Beratungs- und Unterstützungsangebote,
- Beschwerde- und Monitoringverfahren.

§ 5 Bildung

LaNeMo SH regt an, die Themen Demokratiestärkung und Abbau von Rassismus deutlicher im Bereich Bildung und Sprachförderung zu verankern (§5 Absatz 1). Bildungspolitische Maßnahmen sollten neben dem Spracherwerb auch gesellschaftliche Teilhabe, politische Bildung, Antidiskriminierung und Empowerment fördern.

Migrant*innenorganisationen sollten hierbei ausdrücklich als Partnerinnen einbezogen werden, insbesondere im Bereich Elternbeteiligung (§ 5 Absatz 2). Sie verfügen über Zugänge, Vertrauen und Mehrsprachigkeit. Sie können Brücken zwischen Bildungseinrichtungen, Familien und Communities bilden.

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

*LaNeMo SH beschränkt sich hier auf wesentliche Punkte und verweist auf die Stellungnahme unserer Kolleg*innen in den Arbeitsmarktnetzwerken B.O.A.T. und Alle an Bord.*

LaNeMo SH begrüßt

- die Anerkennung der Bedeutung von Migrant*innen für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein
- das im Gesetzentwurf verankerte Ziel, Integrationsmaßnahmen bereits in der Phase der Erstaufnahme zu initiieren.
- die im Gesetzentwurf beschriebene Absicht, die Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse zu erleichtern und Verfahren zu beschleunigen
- den Ansatz, diversitätssensible und diskriminierungskritische Kompetenzen im Kontext Arbeitsmarkt zu fördern

LaNeMo SH fordert

- verbindliche Standards für die Kooperation zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen, der Bundesagentur für Arbeit, Jobcentern, Ausländerbehörden und lokalen Bildungsakteuren
- verbindliche Fristen für Anerkennungsverfahren in der Zuständigkeit des Landes,
- finanzielle Absicherung notwendiger Nachqualifizierungen, Anpassungslehrgänge und Sprachkurse,
- Beratungsangebote zu Anerkennung und Qualifizierung und transparente Informationen in verständlicher und mehrsprachiger Form
- Eine verbindliche Regelung zur aktiven Bekämpfung struktureller Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. Dazu gehören: Diversity-Management in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, diskriminierungssensible Bewerbungsverfahren, Antidiskriminierungsberatung, Monitoring von Zugängen zu Ausbildung und Beschäftigung, gezielte Förderung von Menschen mit Migrationsgeschichte beim Übergang in qualifizierte Beschäftigung.
- die Abschaffung oder radikale Vereinfachung der Arbeitserlaubnispflicht, da lange Bearbeitungszeiten zu großer Unsicherheit bei Arbeitgeber*innen führen.

§ 8 Öffentlicher Dienst

Der öffentliche Dienst sollte die **gesellschaftliche Vielfalt Schleswig-Holsteins widerspiegeln**. Staatliche Institutionen haben eine Vorbildfunktion für die Repräsentation einer vielfältigen Demokratie. Die bloße Absicht, aktiv um Auszubildende mit Migrationsgeschichte zu werben, reicht hierfür nicht aus.

LaNeMo SH fordert:

- ein verbindliches Ziel, den Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst bis 2030 deutlich zu erhöhen,
- jährliche Diversitätsberichte,
- externe Analysen struktureller Zugangshürden,
- verbindliche Aktionspläne auf Basis externer Analysen für Behörden ohne erkennbare Fortschritte,
- diskriminierungssensible Auswahlverfahren.

Ohne Monitoring, Zielwerte und Konsequenzen bleibt die Öffnung der Verwaltung folgenlos.

Abschnitt 3: Aufgaben und Maßnahmen

§ 10 Koordinierung der Integration

Integration und Teilhabe müssen vor Ort gestaltet werden. Kommunen benötigen hierfür klare Zuständigkeiten, verlässliche Ressourcen und koordinierende Strukturen. LaNeMo SH plädiert für ein flächendeckendes kommunales Integrations- und Teilhabemanagement.

Dieses sollte:

- kommunale Integrationsprozesse koordinieren,
- Migrant*innenorganisationen strukturell einbinden,
- Beratungs- und Unterstützungsangebote vernetzen,
- Bedarfe systematisch erfassen,
- kommunale Teilhabestrategien entwickeln,
- Monitoring und Evaluation unterstützen.

Ohne eine verlässliche kommunale Integrationsinfrastruktur bleiben landespolitische Zielsetzungen in der Umsetzung überwiegend abhängig von lokalen Ressourcen und freiwilligem Engagement.

§13 Spezifische Maßnahmen

Migrant*innenorganisationen als Partner*innen der Landespolitik

LaNeMo SH fordert, Migrant*innenorganisationen ausdrücklich als Partner*innen der Landespolitik im Gesetz zu verankern. Ihre Rolle sollte nicht auf projektbezogene Leistungen reduziert werden. Vielmehr sollten sie in zentralen Handlungsfeldern (z.B.: Sprachförderung, Bildung und Elternbeteiligung, Arbeitsmarktintegration, Antidiskriminierung, Engagement-

förderung, Gesundheitsförderung, politische Partizipation, Krisen- und Konfliktprävention) beteiligt werden. Hierfür benötigt es ein explizites Förderprogramm für Migrant*innenorganisationen in SH (s. o.).

Abschnitt 4: Interessenvertretung

§ 14 Teilhabe in Gremien

LaNeMo SH begrüßt, dass auf die Beteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen hingewirkt werden soll. Ihre Stimmen werden in solchen Prozessen bisher häufig nicht ausreichend berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der Wahrung der Interessen von Menschen mit Migrationsgeschichte schlägt LaNeMo SH vor, § 14 zu konkretisieren. Das Land sollte sich nicht nur dazu verpflichten, auf eine angemessene Beteiligung hinzuwirken. Vielmehr sollte gesetzlich festgelegt werden, dass Vertreter*innen von Migrant*innenorganisationen über demokratisch legitimierte Auswahlverfahren in möglichst vielen Meinungsbildungs- und Entscheidungsgremien vorzusehen sind und Beratungs- sowie Entscheidungsbefugnisse erhalten können.

§ 15 Integrationsbeirat

LaNeMo SH begrüßt, dass der Landesregierung in wesentlichen Fragen der Integrations- und Teilhabepolitik weiterhin ein Integrationsbeirat zur Seite gestellt werden soll und dass dabei insbesondere Vertretungen von Migrant*innenorganisationen sowie kommunale Partizipationsgremien berücksichtigt werden sollen.

LaNeMo SH fordert diesbezüglich

- dass möglichst viele Migrant*innenorganisationen und insbesondere ihre landesweiten Vertretungen die Möglichkeit erhalten, Teil des Integrationsbeirates zu sein. Hierfür sollte § 15 so überarbeitet werden, dass der Beirat über ein demokratisch legitimiertes Verfahren gewählt und erweitert wird, damit möglichst alle Landkreise sowie wichtige landesweite Partner*innen aus einem breiten gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Spektrum abgebildet werden;
- eine strukturelle Stärkung dieses Beirats und seiner Stellung, z.B. durch – wie im Teilhabe- und Integrationsgesetz in NRW – den Vorsitz durch die*den für Integration verantwortliche*n Minister*in.

4. Übergreifende Forderungen von LaNeMo SH

Aus der Kommentierung ergeben sich folgende zentrale Forderungen:

1. Aufnahme einer Präambel als klares Bekenntnis zu Schleswig-Holstein als vielfältige und weltoffene Migrationsgesellschaft.
2. Verbindlichere gesetzliche Formulierungen statt unverbindlicher Appelle.
3. Die Erweiterung der Definition von Menschen mit Migrationsgeschichte nach dem Vorbild des Berliner PartMigG.

4. Gesetzliche Verankerung einer nachhaltig finanzierten kommunalen Integrations- und Teilhabeinfrastruktur.
5. Erweiterung des Integrationsverständnisses um die Dimensionen „Partizipieren“ und „Gestalten“.
6. Strukturelle Anerkennung und Förderung von Migrant*innenorganisationen als gleichberechtigte Partnerinnen der Integrationspolitik.
7. Einrichtung eines eigenständigen Förderprogramms für Migrant*innenorganisationen.
8. Präzisierung der diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen Öffnung von Verwaltung und öffentlichen Institutionen.
9. Verbindliche Ziele und Monitoring zur Repräsentation von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst.
10. Abbau bürokratischer Hürden beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung.
11. Eine Stärkung der Stimmen und Perspektiven von Menschen mit Migrationsgeschichte, ihren Organisationen und landesweiten Vertretungen im Integrationsbeirat.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand